

SATZUNG DES
FISCHEREIVEREIN HAUNSTETTEN 1967 e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Fischereiverein Haunstetten 1967 e.V. erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Städte und Gemeinden in denen er Gewässer besitzt oder gepachtet hat und das Fischereirecht ausübt. Er hat seinen Sitz in der Stadt Augsburg, Ortsteil Haunstetten. Die hauptamtliche Anschrift ist diejenige des gewählten ersten Vorstandes oder ein zu nennendes Postfach.

Amtsgericht Augsburg – Registergericht VR 176

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss fischereilich interessierter Personen zur Förderung und Pflege waidgerechter Fischereiausübung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO §60 in Verbindung mit AO §59.
- (4) Erwerb oder Pachtung von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für seine Mitglieder.
- (5) Ausbildung und Unterweisung in Fischkunde und der Angelfischerei, insbesondere von Jugendlichen.
- (6) Förderung des Gemeinschaftssinnes und Unterweisung der Mitglieder in der Hege und Pflege von einheimischen Fischarten und ihren Lebensräumen.
- (7) Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen, sowie Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die die Interessen der Fischerei vertreten.
- (8) Erhaltung, Pflege und Schutz der Gewässer im Sinne des Natur- und Tierschutzes. Der Verein tritt ein für den Erhalt der Natur in seiner Ursprünglichkeit zum Wohle der Allgemeinheit. Erhaltung und artgerechte Pflege von einheimischen Fischarten durch gezielte Besatzmaßnahmen in den Gewässern des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereines zu unterstützen und

- A. die Bedingungen erfüllt, die zum Erwerb des Fischereischeines erforderlich sind,
- B. wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist,
- C. aus einem anderen Fischereiverein oder einer Fischereiorganisation nicht ausgeschlossen worden ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
- eines Aufnahmebeschlusses des 1.Vorstandes oder seines bestimmten Vertreters

(2) Lehnt der 1.Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die geschäftsführende Vorstanderschaft einlegen, welche endgültig entscheidet.

(3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der geschäftsführende Vorstanderschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch Ableben

(2) durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt und unterschrieben werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende hat keinerlei Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

(3) durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

- A. wegen einer unehrenhaften Handlung,
- B. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden,
- C. wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit verletzt.
- D. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, Vereinsbestimmungen oder die Gewässerordnung.

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der geschäftsführenden Vorstanderschaft.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von der geschäftsführenden Vorstandschaft unverzüglich mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Briefes durch Berufung an die geschäftsführende Vorstandschaft anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

(4) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten an den Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

(1) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Verein zu fordern.

(2) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

(3) beim Verein Anträge zu stellen,

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

(1) die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,

(2) die Satzung des Vereins zu befolgen,

(3) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,

(4) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,

(5) die Einrichtungen und die Gerätschaften des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen und Gerätschaften verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins, Festlegung der Stimmgewichtung

Aufgrund der speziellen (finanziellen) Verantwortung welche der geschäftsführenden Vorstandschaft obliegt, werden die Stimmberechtigungen in der Gesamtvorstandschaft je Aufgabengebiet wie nachfolgend dargestellt, geregelt.

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch die Gesamtvorstandschaft, bestehend aus:

(1) geschäftsführende Vorstandschaft,

sie setzt sich zusammen aus:

- 1.Vorstand..... doppelte Stimmgewichtung
- 2.Vorstand..... doppelte Stimmgewichtung
- 1.Kassierer..... doppelte Stimmgewichtung
- 1.Schriefführer doppelte Stimmgewichtung

(2) erweiterte Vorstandschaft,

sie setzt sich zusammen aus:

- Gewässerwart..... einfache Stimmgewichtung
- Jugendwart..... einfache Stimmgewichtung
- Beisitzer..... einfache Stimmgewichtung je Resort

(3) Die Mitgliederversammlung...Gewichtung gemäß §14 und § 16.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.

(2) Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Vereinsintern gilt: Der 1. Vereinsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende, vertreten den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 5000 €, darüber hinaus nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Vorstandschaft. Er erteilt die Zahlungsanweisungen.

(2) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes (Vorstandssitzung), der geschäftsführenden Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der geschäftsführenden Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft (Gesamtvorstandschaft) und der Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstand

(1) Die geschäftsführende Vorstandschaft sowie die erweiterte Vorstandschaft werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Kassierers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.

Vereinsvorsitzender und Kassierer dürfen nicht die selbe Person sein.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

(3) Die geschäftsführende Vorstandschaft kann Beisitzer und Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft durch mehrheitlichen Beschluss ihres Amtes entheben.

§ 12 Beschlussfassung in der Gesamtvorstandschaft

(1) Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Die Stimmgewichtung ist in § 8 festgelegt.

§ 13 Aufgaben der Gesamtvorstandschaft

Die geschäftsführende Vorstandschaft ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte. Insbesondere obliegt ihr:

(1) Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.

(2) Die Vorprüfung des Kassenberichtes.

(3) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.

(4) Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.

(5) Festsetzung der Erlaubnisscheinpreise, Arbeitsgeld und andere Gebühren.

(6) Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe die geschäftsführende Vorstandschaft zu unterstützen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der 1. Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Ort. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
- (2) Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Dabei findet schriftliche Abstimmung nur statt, wenn dies mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangen. Ansonsten erfolgt sie durch Handzeichen. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassierers.
- (2) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- (3) Abstimmung zur Angleichung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- (4) Abstimmung zur Änderung der Satzung.
- (5) Wahl der geschäftsführenden Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und des Kassenprüfers.
- (6) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Durch mehrheitlichen Beschluss können auf Versammlungen weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden, welche keine direkten Auswirkungen auf den § 23 dieser Satzung haben.

§ 18 Betriebsmittel und Einrichtungen

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühr.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassierers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des 1. Vorstandes. Er hat insbesondere

- (1) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verbuchen und die Belege chronologisch zu sammeln,
- (2) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- (3) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten,
- (4) die Mitgliederbeiträge, Jahreskartenbeiträge und gegebenenfalls weitere Gebühren rechtzeitig einzuziehen,

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des 1. Vorstandes. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Fischerei-Erlaubnisscheine

Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessierten Fischerei-Erlaubnisscheine zu gewähren.

- (1) Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht.
- (2) Die Ausgabe aller Jahreserlaubnisscheine obliegt der Vorstandschaft.
- (3) Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen.
- (4) Erlaubnisscheine werden, soweit vorhanden an Mitglieder und Gäste ausgegeben.
- (5) Die Vereinsmitglieder können aus triftigen Gründen, zum Beispiel Verringerung eines Erlaubnisscheinkontingentes, bevorzugt behandelt werden.

§ 23 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der geschäftsführenden Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen schriftlich bei der geschäftsführenden Vorstandschaft eingereicht werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.
Zur Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es fällt der Gemeinde des Vereinssitzes zu, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Übergangsregelung

In allen Fragen, in denen die Satzung keine ausreichende Regelung enthält, ist die Entscheidung des 1. Vorstandes in notwendiger Übereinstimmung mit der geschäftsführenden Vorstandschaft so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig entschieden hat.

§ 25 In-Kraft-treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Augsburg - Haunstetten, 15. März 2015


Unterschrift: 1. Vorstand


.....

Unterschrift: 2. Vorstand


.....

Unterschrift: Schriftführer


.....